



# ZDH

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung  
Ansprechpartner: Herr Hagedorn  
Tel.: +49 30 206 19-187  
Fax: +49 30 206 19-59 187  
E-Mail: [hagedorn@zdh.de](mailto:hagedorn@zdh.de)  
Rundschreiben: 84/18

Berlin, 25. Oktober 2018  
Per E-Mail

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

An die Damen und Herren  
Präsidenten und Hauptgeschäftsführer

- der Handwerkskammern
- der Zentralfachverbände
- der Regionalen Handwerkskammertage
- der Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
- der Landeshandwerksvertretungen

Nachrichtlich:

- Kreishandwerkerschaften

## **Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Handwerksorganisation**

### Zusammenfassung

Die Rentenversicherungsträger haben nunmehr Anwendungskriterien zu dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. August 2017 festgelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 106/17 vom 7. Dezember 2017 hatten wir Ihnen unsere Analyse des Urteils des Bundessozialgerichts vom 16. August 2017 (Az.: B 12 KR 14/16 R) sowie erste Leitgedanken zukommen lassen. Diese Leitgedanken waren Grundlage unserer Gespräche mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, die wir in den letzten Monaten geführt haben.

Vor dem Hintergrund dieser Gespräche hat nunmehr das für Betriebsprüfungen zuständige Gremium der Rentenversicherungsträger das Urteil des Bundessozialgerichts erörtert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

- Die Rentenversicherungsträger wenden das Urteil des Bundessozialgerichts auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts der funktionalen Selbstverwaltung an. Für die Handwerksorganisation sind dies Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Landesinnungen und Bundesinnungen. Dies bedeutet, dass bei der von diesen Organisationen gezahlten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung widerlegbar vermutet wird, dass diese nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Entscheidend hierfür ist, dass keine maßgebliche Erwerbsabsicht mit dem Ehrenamt verbunden ist. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen des Bundessozialgerichts und auf unser Rundschreiben vom 7. Dezember 2017.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

- Darüber hinaus wenden die Rentenversicherungsträger diesen Grundsatz auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstände von auf den Regelungen der Handwerksordnung basierenden Landesinnungs- und Bundesinnungsverbänden an. Damit werden diese juristischen Personen des privaten Rechts gleichbehandelt wie o.g. juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Auf Organisationen mit einer anderen Rechtsform (zum Beispiel e.V.) wollen die Rentenversicherungsträger das Urteil des Bundessozialgerichts hingegen nicht anwenden. Das heißt, die Rentenversicherungsträger gehen hier nicht von einer „vermuteten“ Beitragsfreiheit der ehrenamtlichen Aufwandsentschädigung aus, selbst wenn es sich um Zusammenschlüsse handwerklicher Organisationen handelt. Hier kann es weiterhin zu individuellen Prüfungen kommen. Wir haben jedoch keine Anhaltspunkte, dass diese Zusammenschlüsse zukünftig verstärkt im Fokus der Betriebsprüfer stehen.

Nichtsdestotrotz sind wir weiterhin der Auffassung, dass das Urteil des Bundessozialgerichts uneingeschränkt auf alle Zusammenschlüsse der funktionalen Selbstverwaltung des Handwerks anzuwenden ist. Diese Rechtsauffassung haben wir kürzlich auch noch einmal in einem Fachartikel, den wir Ihnen als Anlage beifügt haben, dargelegt. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Im Ergebnis bedeuten die hier dargestellten Anwendungskriterien der Rentenversicherungsträger jedoch erheblich mehr Rechtssicherheit für einen Großteil der Handwerksorganisationen.

Entsprechend sind inzwischen die meisten der anhängigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren in unserem Sinne abgeschlossen worden. D. h., die Rentenversicherungsträger haben in diesen Fällen bestätigt, dass die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Sollte dennoch diese Problematik im Rahmen einer Betriebsprüfung auftreten, bitten wir Sie, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir zeitnah fachliche Unterstützung leisten können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke  
Generalsekretär

gez. Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

Anlage

Hagedorn/Schmitz: Die  
Sozialversicherungspflicht von  
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche  
Tätigkeiten nach dem BSG-Urteil zu einer  
Kreishandwerkerschaft in Schleswig-Holstein

GewA 2018, 222

## **Die Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem BSG-Urteil zu einer Kreishandwerkerschaft in Schleswig-Holstein**

Jörg Hagedorn/Klaus Schmitz, Berlin\*

### **I. Sachverhalt**

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat mit Urteil vom 16. August 2017 (AZ: B 12 KR 14/16 R) entschieden, dass ein „Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei“<sup>1</sup> in der Sozialversicherung ist. Geklagt hatte eine Kreishandwerkerschaft in Schleswig-Holstein gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Kreishandwerkerschaft unterhält eine eigene Geschäftsstelle mit Angestellten und einem hauptamtlich beschäftigten Geschäftsführer. Ihr steht ein Kreishandwerksmeister vor, der diese Aufgabe neben seiner Tätigkeit als selbstständiger Handwerksunternehmer ehrenamtlich wahrnimmt und dafür eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stufte die Deutsche Rentenversicherung Bund die Aufwandsentschädigung des Kreishandwerksmeisters als sozialversicherungspflichtig ein und forderte entsprechende Sozialversicherungsbeiträge von der Kreishandwerkerschaft nach. Das BSG hat der Kreishandwerkerschaft Recht gegeben: Der ehrenamtlich tätige Kreishandwerksmeister steht nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Kreishandwerkerschaft. Seine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nicht im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages, und es besteht auch keine persönliche Weisungsabhängigkeit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Ausführung. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss dabei nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt bleiben, wie von der Beklagten für eine Beitragsfreiheit vorausgesetzt. Sie kann auch Verwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen, die in der Funktion des Kreishandwerksmeisters gründen, umfassen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine in der Sozialversicherung beitragsfreie Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese kann auch pauschal etwa für Verdienstaufschlag und Zeitversäumnis gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung darf sich jedoch nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen. Eine verdeckte Entlohnung liegt hier offensichtlich nicht vor, da die ehrenamtliche Tätigkeit des

223 

Hagedorn/Schmitz: Die Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem BSG-Urteil zu einer Kreishandwerkerschaft in Schleswig-Holstein (GewA 2018, 222)

Kreishandwerksmeisters daran anknüpft, dass der Amtsinhaber seine Tätigkeit als selbstständiger Handwerker nicht aufgibt.

### **II. Folgende Kerngedanken können aus dem BSG-Urteil hergeleitet werden:**

#### **1. Weiter Anwendungsbereich des BSG-Urteils**

Die Grundaussage des BSG-Urteils ist allgemein gehalten. Sie bezieht sich weder auf einen bestimmten Bereich der Gesellschaft noch auf eine einzelne Organisationsform, in der die Recht-

sprechung Anwendung finden soll.<sup>2</sup> Im Gegenteil: Durch sein Obiter Dictum<sup>3</sup> und die Aufforderung an den Gesetzgeber, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für das ehrenamtliche Engagement zu schaffen, unterstreicht der Senat die Allgemeingültigkeit der von ihm getroffenen Aussage. Sie erstreckt sich auf alle Erscheinungsformen der Ehrenamtlichkeit in der Gesellschaft, gilt aber insbesondere auch für die Organisationen des Handwerks.

Für die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Handwerk als Teile der mittelbaren Staatsverwaltung ist die Ehrenamtlichkeit als Grundprinzip funktionaler Selbstverwaltung durch die Handwerksordnung festgelegt (Innungen § 66 Abs. 4 HwO; Kreishandwerkerschaften §§ 89 Nr. 5, 66 Abs. 4 HwO; Handwerkskammern §§ 94, 66 Abs. 4 HwO). Für die Organisationen des Handwerks beschränken sich die gesetzlichen Regelungen über eine ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht auf diejenigen Institutionen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind. Die Handwerksordnung enthält auch Bestimmungen, wonach die Vorstände von Landes- und Bundesinnungsverbänden (§§ 83 Abs. 1 Nr. 3, 85 Abs. 2 HwO) ebenfalls ehrenamtlich tätig sind. Bei den Landes- und Bundesinnungsverbänden handelt es sich zwar um juristische Personen des privaten Rechts (§ 80 HwO), die aber eng mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter ihrer Basis, den Innungen, verknüpft sind (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 2 HwO). Das privatrechtliche Vereinsrecht des BGB gilt für sie nur ergänzend (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 HwO)<sup>4</sup>.

Da sich, wie oben bereits dargelegt, das Urteil des Bundessozialgerichts als Grundlage des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verstanden wissen will, beschränkt sich seine Anwendung aber nicht nur auf den Kanon derjenigen Handwerksorganisationen, deren Organisationsrecht auf Normen der Handwerksordnung fußen. Zwingend gehören in den Anwendungsbereich auch diejenigen Organisationen, die in einem ausschließlich privatrechtlichen Rahmen tätig werden. Für das Handwerk sind dies in erster Linie eingetragene Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, wobei auch andere Rechtsformen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind.<sup>5</sup> Zu denken ist hier vor allem an Trägerorganisationen von Bildungseinrichtungen des Handwerks, die in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH tätig werden. Das BSG macht die Anwendbarkeit seiner Rechtsprechung nicht davon abhängig, dass hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung durch Ehrenamtsträger der funktionalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Dies spielt erst eine Rolle bei der Prüfung des ideellen Zwecks versus maßgebliche Erwerbsabsicht (vgl. II.3.) und beim Vorliegen von organschaftlicher Verwaltungstätigkeit (vgl. II.4.).

## **2. Ehrenamtliche Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV.**

Eine Beschäftigung liegt nach § 7 Abs. 1 SGB IV vor, wenn der Beschäftigte vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Kennzeichen für eine solche persönliche Abhängigkeit ist eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Die Erfüllung der dem Ehrenamtsträger obliegenden organschaftlichen Aufgaben, hier aufgrund normativer Vorgaben der Handwerksordnung (HwO) und der Satzung der Kreishandwerkerschaft festgelegt, führen nicht zu einer Weisungsgebundenheit der Tätigkeit, „denn in jedweder Tätigkeit sind solche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten“.<sup>6</sup> Damit kann eine Weisungsgebundenheit beispielsweise nicht aus den Beschlüssen einer Mitgliederversammlung, die den Vorstand ggf. binden, abgeleitet werden.<sup>7</sup> Auch aus der Tatsache, dass ein Ehrenamtsträger in einem Kollegialgremium, etwa einem Vorstand, überstimmt werden kann, ergibt sich rechtlich nichts für die Frage der Weisungsgebundenheit, zumindest dann, wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer die Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der laufenden Geschäfte ausführt.<sup>8</sup> Daneben spricht gegen eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation und damit eine Wei-

sungsgebundenheit des Ehrenamtsträgers, wenn es, wie hier, für den ehrenamtlich Tätigen keine Zeiterfassung sowie keine Anwesenheitslisten gibt und die Verwaltungstätigkeiten von einer Geschäftsstelle ausgeführt werden. Auch die Rechtsaufsicht etwa einer Handwerkskammer führt dabei nicht zu einer Weisungsgebundenheit des Ehrenamtes im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.<sup>9</sup>

**3. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt sein. Sie kann auch organschaftliche Verwaltungstätigkeiten umfassen, sofern das Ehrenamt nicht für jedermann frei zugänglich ist.**

Hier entwickelt das BSG die Grundsätze der Rechtsprechung fort. Danach sind Verwaltungstätigkeiten innerhalb des Ehrenamtes unschädlich, wenn diese in der Funktion des Ehrenamtes gründen und diese Funktion nicht dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich ist.<sup>10</sup>

In der Funktion des Ehrenamtes gründen Tätigkeiten dann, wenn diese Ausfluss der organschaftlichen Stellung aufgrund gesetzlicher bzw. satzungsrechtlicher Vorgaben sind. Zu den Tätigkeiten zählen etwa das Einladen zu Sitzungen, die Leitung von Sitzungen, die Mitzeichnung von Niederschriften, die Erstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresrechnung.

Diese Funktion darf auch nicht für jedermann frei zugänglich sein. Das ist sie dann nicht, wenn sie nur vom gewählten Ehrenamtsträger ausgeübt werden kann. In diesem Fall ist die Funktion des Kreishandwerksmeisters nicht frei zugänglich, da sie nach der HwO (§§ 88, 89 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 61 Abs. 1 S. 1 HwO i. V. m. der Satzung der Kreishandwerkerschaft) nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist, der bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss. Insofern rückt das Bundessozialgericht von seiner so genannten „Prägetheorie“ ab, d. h. es ist nicht mehr zu prüfen, ob Verwaltungs- oder Repräsentationstätigkeiten das Ehrenamt prägen, sondern ob die Verwaltungstätigkeiten von den organschaftlichen Aufgaben gedeckt sind und das Ehrenamt nicht für jedermann frei zugänglich ist.

224 

Hagedorn/Schmitz: Die Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem BSG-Urteil zu einer Kreishandwerkerschaft in Schleswig-Holstein (GewA 2018, 222)

Etwas anderes gilt demzufolge, wenn der Bereich des organschaftlichen Ehrenamtes verlassen wird und im Rahmen des Ehrenamtes darüber hinausgehende, für jedermann frei zugängliche Tätigkeiten zusätzlich übernommen werden, wie z. B. die Aufgaben eines Geschäftsführers.<sup>11</sup>

**4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine in der Sozialversicherung beitragsfreie Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese kann auch pauschal etwa für Verdienstaufschlag oder Zeitversäumnis gewährt werden.**

Die „Unentgeltlichkeit“, die für diverse Ehrenämter auch von Gesetzes wegen angeordnet ist (z. B. §§ 89 Abs. 1 Nr. 5, 66 Abs. 4 HwO), ist Ausdruck dafür, dass ein ideeller Zweck und keine maßgebliche Erwerbsabsicht für die geleistete Tätigkeit im Vordergrund steht.<sup>12</sup> Finanzielle Zuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit wie etwa Aufwandsentschädigungen für Verdienstaufschlag oder Zeitversäumnis schließen allerdings diese „Unentgeltlichkeit“ des Ehrenamtes nicht aus. Solche Aufwandsentschädigungen können auch pauschal gewährt werden. Einen bestimmten Grenz- oder Richtwert legt das BSG dabei nicht fest.<sup>13</sup> Diese finanziellen Zuwendungen sind daher grundsätzlich nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung, es sei denn, dass eine maßgebliche Erwerbsabsicht mit dem Ehrenamt verbunden ist.<sup>14</sup>

Die Beurteilung der Erwerbsabsicht erfolgt dabei nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen; das ehrenamtliche Engagement ist objektiv abzugrenzen. Dazu ist zu klären, was vom ehrenamtlich Tätigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung – von Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz abgesehen – ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann.<sup>15</sup>

Die objektive Verfolgung eines ideellen Zwecks liegt somit grundsätzlich immer dort vor, wo gesetzlich und satzungsrechtlich geregelte Entschädigungsregelungen für Organtätigkeiten vorliegen.<sup>16</sup> Dieses trifft insbesondere auf die funktionale Selbstverwaltung und deren Zusammenschlüsse auf Landes- und Bundesebene zu.

Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass den ehrenamtlichen Tätigkeiten in der funktionalen Selbstverwaltung und deren Zusammenschlüssen ein ideeller Zweck und keine maßgebliche Erwerbsabsicht zugrunde liegen und die finanziellen Zuwendungen demzufolge nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung sind.

### III. Fazit

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung ist, sind grundsätzlich eine Weisungsabhängigkeit und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation nicht gegeben. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss dabei nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt bleiben; sie kann auch organschaftliche Verwaltungstätigkeiten umfassen, sofern das Ehrenamt nicht für jedermann frei zugänglich ist. Für die organschaftliche Ehrenamtstätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung ist. Ein Grenz- bzw. Richtwert ist hierbei nicht vorgegeben. Entscheidend ist, ob objektiv ein ideeller Zweck mit der ehrenamtlichen Tätigkeit und keine Erwerbsabsicht verfolgt werden. Die Verfolgung eines ideellen Zwecks und keiner Erwerbsabsicht kann bei gesetzlich und satzungsrechtlich geregelten Entschädigungen in der funktionalen Selbstverwaltung und deren Zusammenschlüssen, wie zum Beispiel bei allen Gliederungen der Handwerksorganisation, grundsätzlich vermutet werden.

---

\* Die Autoren sind Rechtsanwälte in Berlin.

1 Vgl. Überschrift der BSG-Pressmitteilung vom 16. August 2017 zu o.g. Urteil.

2 Rn. 26 des o.g. BSG-Urteils.

3 Rn. 38 des o.g. BSG-Urteils.

4 Vgl. auch BAG, Urteil vom 9. November 1993 – 3 AZR 302/93 –, juris Rn 30.

5 Zusammenschlüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gesetzlich angeordneter Mitgliedschaft unterliegen jedoch hinsichtlich ihrer Positionierungen (samt zugrunde liegendem Willensbildungsprozess) in der Interessenvertretung und Art der öffentlichen Darstellung den gleichen Restriktionen wie ihre Mitglieder selbst. Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 – 8 C 20/09 –, BVerwGE 137, 171-179 (Limburger Erklärung); BVerwG, Urteil vom 23. März 2016 – 10 C 4/15 –, BVerwGE 154, 296-311.

6 Vgl. Rn. 23 des o.g. BSG-Urteils.

7 Vgl. Rn. 23 des o.g. BSG-Urteils.

8 Vgl. Rn. 22 des o.g. BSG-Urteils.

9 Vgl. Rn. 23 des o.g. BSG-Urteils.

10 Vgl. Rn. 26 des o.g. BSG-Urteils.

11 Vgl. Rn. 28 des o.g. BSG-Urteils.

12 Vgl. Rn. 33 des o.g. BSG-Urteils.

13 Vgl. Rn. 34 des o.g. BSG-Urteils.

14 Vgl. Rn. 33 ff. des o.g. BSG-Urteils.

15 Vgl. Rn. 34 des o.g. BSG-Urteils.

16 Vgl. Rn. 33 des o.g. Urteils: „Dabei sind – in Fällen wie dem vorliegenden – auch Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Satzungsmacht Grenzen gesetzt“.